

Einbürgerungsreglement der Stadt Arbon (ER) vom XX (Datum der Schlussabstimmung) V 7

Bisherige Fassung – Einbürgerungsreglement 2004	Stand nach 1. Lesung im Stadtparlament
I. Allgemeine Bestimmungen	I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
<p>Art. 1 Verhältnis zum Bundes- und Kantonsrecht</p> <p>¹ Erwerb und Verlust des Gemeindebürgerrechts richten sich nach dem Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952 und dem kantonalen Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 14. August 1991 sowie den dazugehörigen Verordnungen.</p> <p>² Bestimmungen der vorerwähnten Gesetze und Verordnungen werden nicht wiederholt. Sie sind für die Einbürgerung in Arbon anwendbar, soweit dieses Reglement nichts anderes festlegt.</p>	<p>Art. 1 Rechtsgrundlagen</p> <p>¹ Der Erwerb des Bürgerrechts der Stadt Arbon richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG, SR 141.0) vom 20. Juni 2014 und dem Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG, RB TG 141.1) vom 6. Dezember 2017 sowie deren Ausführungsverordnungen.</p> <p>² Vorbehalten bleiben strengere Vorschriften dieses Reglements sowie der Geschäftsordnung.</p> <p>³ Das Verfahren richtet sich nach diesem Reglement und der Geschäftsordnung, soweit das übergeordnete Recht keine Bestimmungen enthält.</p>
<p>Art. 2 Verhältnis zur Bürgergemeinde Arbon</p> <p>Wer das Bürgerrecht der Stadt Arbon besitzt, kann sich in die Bürgergemeinde einkaufen.</p>	<p>Art. 2 Verhältnis zur Bürgergemeinde Arbon</p> <p>Wer das Bürgerrecht der Stadt Arbon besitzt, kann sich gemäss § 51 des Gesetzes über die Gemeinden vom 5. Mai 1999 (RB TG 131.0,) in die Bürgergemeinde einkaufen.</p>
<p>Art. 3 Eignung</p> <p>¹ Paragraph 6 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 14. August 1991 setzt voraus, dass alle in das Einbürgerungsgesuch einbezogenen Personen über grundlegende Kenntnisse über das schweizerische Staatswesen verfügen und die sprachlichen Voraussetzungen für eine genügende Integration erfüllen.</p> <p>² Als integriert gilt, wer am öffentlichen Geschehen interessiert ist, darüber Bescheid weiss und sich daran beteiligt sowie wer soziale Beziehungen am Arbeitsplatz, in der Nachbarschaft, in der Gemeinde und zu örtlichen oder regionalen Institutionen pflegt.</p> <p>³ Integration setzt nicht voraus, dass die Person ihre angestammte kulturelle Eigenart und die frühere Staatsangehörigkeit aufgeben muss, doch muss die Bindung an hiesige Gegebenheiten überwiegen.</p>	(übergeordnetes Recht)
<p>Art. 4 Gemeinsame Einbürgerung</p> <p>¹ Es ist anzustreben, dass Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder sowie in Partnerschaft eingetragene Personen das Gesuch um Einbürgerung gemeinsam stellen.</p>	(übergeordnetes Recht)

<p>² Erfüllt eine dieser Personen die Eignungsvoraussetzungen noch nicht, so ist deren Gesuch mit entsprechenden Auflagen zurückzustellen.</p>	
	II. EINBÜRGERUNGSKOMMISSION UND BÜRGERRECHTSDIENST
<p>Art. 5 Einbürgerungskommission</p> <p>¹ Die Einbürgerungskommission gemäss Artikel 48 der Gemeindeordnung ist für die Erteilung des Bürgerrechtes der Stadt Arbon zuständig.</p> <p>² Die Einbürgerungskommission besteht aus sieben Stadtparlamentsmitgliedern. Das Präsidium wird vom Stadtparlament gewählt. Die Einbürgerungskommission organisiert ihren Geschäftsablauf im Rahmen dieses Reglementes selbst.</p> <p>³ Der Einbürgerungskommission gehört die Bereichsleitung mit beratender Stimme und dem Recht auf Antragsstellung an. Das Sekretariat Einbürgerungswesen führt das Protokoll.</p>	<p>Art. 3 Einbürgerungskommission</p> <p>¹ Die Einbürgerungskommission ist gemäss Artikel 48 der Gemeindeordnung vom 27. Juni 2006 für die Erteilung des Bürgerrechtes der Stadt Arbon zuständig.</p> <p>² Die Einbürgerungskommission konstituiert sich selbst.</p> <p>³ Die Einbürgerungskommission erlässt eine Geschäftsordnung.</p>
	<p>Art. 4 Bürgerrechtsdienst</p> <p>¹ Der Bürgerrechtsdienst untersteht in allen Belangen des Einbürgerungswesens der Einbürgerungskommission. Personell wird er von der Stadtverwaltung besetzt. Administrativ untersteht er der zuständigen Verwaltungsabteilung.</p> <p>² Zu seinen Aufgaben gehören u.a:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kontakt mit den Bürgerrechtsbewerberinnen und -bewerbern und deren Beratung; b) Erteilung allgemeiner Auskünfte und Informationen über die Voraussetzungen der Einbürgerung; c) Korrespondenz im Einbürgerungswesen; d) Erhebungen für die Einbürgerung; e) Erstellen der Traktandenliste für die Sitzungen in Zusammenarbeit mit dem Kommissionspräsidium und Zustellung an die Mitglieder; f) Protokollführung bei den Sitzungen der Einbürgerungskommission; g) Ausfertigung und Begründung der Entscheide; h) allgemeine Unterstützung des Kommissionspräsidiums. <p>³ Die Leitung des Bürgerrechtsdienstes gehört der Einbürgerungskommission mit beratender Stimme und dem Recht auf Antragsstellung an.</p>
	III. EINBÜRGERUNG VON AUSLÄNDERINNEN UND AUSLÄNDERN
<p>Art. 6 Gesuch</p> <p>¹ Gesuche um Erteilung des Bürgerrechtes der Stadt Arbon sind schriftlich beim Sekretariat Einbürgerungswesen persönlich einzureichen.</p> <p>² In Ergänzung zur Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 8. Dezember 1992 sind Gesuchen folgende Unterlagen beizulegen:</p>	<p>Art. 5 Gesuchseingang</p> <p>¹ Reichen Ausländerinnen und Ausländern die Einbürgerungsgesuche direkt bei der Stadt Arbon ein, werden diese ohne weitere Abklärungen an das zuständige kantonale Amt weitergeleitet.</p> <p>² Gesuche gemäss § 8 Abs. 3 2. Satz KBüG werden ohne weitere Abklärungen an die Einbürgerungskommission zum Entscheid weitergeleitet.</p>

bisher

PR

neu
Seite 2 von 8

<ol style="list-style-type: none"> 1. eine Begründung in Briefform, weshalb das Schweizer Bürgerrecht gewünscht wird; 2. tabellarischer Lebenslauf für jede Person einzeln ab Geburt bis heute, mindestens enthaltend alle besuchten Schulen, berufliche Ausbildung, Arbeitgeber, selbständige Erwerbstätigkeiten, Mitgliedschaften, Wohnorte sowie Orte und Daten von Militäreinsätzen; 3. ein aktuelles Passfoto jeder in das Gesuch einbezogenen Person; 4. zwei schriftliche Empfehlungen von in Arbon wohnenden mündigen Personen mit Schweizer Bürgerrecht; 5. aktuelle Zeugnisse der Arbeitgeber, Referenzen der Lehrpersonen oder von Geschäftspartnern; 6. Bestätigung über die Dauer und den Grund einer Arbeitslosigkeit; 7. aktuelle Auszüge aus dem Betreibungs- und Zentralstrafregister; 8. Nachweis über die Existenzgrundlage und Kopie des letzten Veranlagungsprotokolls der Steuerbehörde; 9. weitere Ausweise gemäss Vorgaben von Bund und Kanton; 10. weitere Unterlagen auf Verlangen der Bereichsleitung oder der Einbürgerungskommission. 	³ Bei Gesuchen gemäss § 8 Abs. 2 KBÜG fordert der Bürgerrechtsdienst die Gesuchstellenden auf, ergänzend zu den Unterlagen gemäss § 8 Abs. 2 KBÜV einzureichen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Handschriftliches, begründetes Gesuch in Briefform von jeder in das Gesuch einbezogenen Person ab dem 16. Altersjahr, weshalb das Schweizer Bürgerrecht gewünscht wird. Weiter hat das Gesuch die persönlichen Zukunftspläne darzulegen; 2. tabellarischer Lebenslauf für jede Person einzeln ab Geburt bis heute, mindestens enthaltend alle besuchten Schulen, vollständige Angaben über die beruflichen Ausbildungen, sämtliche Arbeitsstellen mit Angaben über alle Erwerbstätigkeiten und das Pensum, selbständige Erwerbstätigkeiten, alle Mitgliedschaften, alle Wohnorte sowie sämtliche Orte und Daten von Militärdienst und Militäreinsätzen; 3. ein aktuelles Passfoto jeder in das Gesuch einbezogenen Person; 4. begründete schriftliche Empfehlungen von zwei in Arbon wohnenden handlungsfähigen und volljährigen Personen, die seit mindestens 10 Jahren im Besitze des Schweizer Bürgerrechts sind. 5. ein aktuelles Zwischenzeugnis und vorhandene Zeugnisse der Arbeitsstellen oder Schulen der letzten 5 Jahre; 6. Bestätigung über die Dauer von Arbeitslosigkeit; 7. weitere Unterlagen gemäss Anordnung der Einbürgerungskommission oder des Bürgerrechtsdienstes.
<p>II. GESUCHSBEHANDLUNG</p>	
<p>Art. 7 Prüfung auf Vollständigkeit und grundsätzliche Voraussetzungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Es werden nur vollständige Gesuche behandelt. 2 Vor Weiterleitung der Gesuchsunterlagen an die zuständige kantonale Amtsstelle prüft das Sekretariat Einbürgerungswesen, ob die grundsätzlichen Voraussetzungen gegeben sind. 	<p>Art. 6 Prüfung auf Vollständigkeit und grundsätzliche Voraussetzungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Bürgerrechtsdienst prüft die Vollständigkeit der Unterlagen. 2 Werden Unterlagen trotz Ansetzung einer Nachfrist und Androhung des Nichteintretens auf das Gesuch bei erneuter Säumnis nicht eingereicht, so übermittelt der Bürgerrechtsdienst das unvollständige Gesuch ohne weitere Abklärungen der Einbürgerungskommission zum Entscheid. 3 Gesuche, bei denen offensichtlich nicht sämtliche Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind, werden ohne weitere Abklärungen an die Einbürgerungskommission zum Entscheid weitergeleitet. 4 Der Bürgerrechtsdienst verweist die Gesuchstellenden in diesen Fällen vorgängig auf die Möglichkeit, das Gesuch zurückzuziehen.
<p>Art. 8 Vorprüfung durch die Verwaltung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Vor Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung wird ein Vorprüfungsverfahren durchgeführt. Das Sekretariat Einbürgerungswesen lädt dazu Gesuchstellende zu einem Gespräch ein. Das zuständige Mitglied des Stadtrates oder dessen Stellvertretung hat an diesem Gespräch teilzunehmen. 2 Das Ergebnis des Vorprüfungsverfahrens wird durch die Verwaltung in einem Bericht festgehalten. 	<p>Art. 7 Erhebungsbericht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Bürgerrechtsdienst erstellt Erhebungsberichte gemäss Art. 17 Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht vom 17. Juni 2016 (BüV), bzw. gemäss den Vorgaben des Staatssekretariates für Migration. 2 Für die Erstellung des Erhebungsberichts können die Gesuchstellenden zu einem Gespräch eingeladen werden.

	<p>³ Erfüllt die oder der Gesuchstellende aufgrund des Erhebungsberichts die Voraussetzungen zur Einbürgerung offensichtlich nicht, leitet der Bürgerrechtsdienst das Gesuch an die Einbürgerungskommission zum Entscheid weiter. Art. 6 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäss.</p>
<p>Art. 9 Vorprüfung durch den Stadtrat</p> <p>Der Stadtrat entscheidet, ob das Gesuch im Vorprüfungsverfahren weiterbehandelt wird und ob die zuständige kantonale Amtsstelle dem Bundesamt für Migration empfehlen soll, die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung auszustellen.</p>	<p>Art. 8 Schriftliche Prüfung</p> <p>¹ Die Einbürgerungskommission prüft die Kenntnisse gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a BÜV im Rahmen einer schriftlichen Prüfung.</p> <p>² Die Bestimmungen von Art. 6 Abs. 3 und 4 sowie Art. 11 gelten sinngemäss.</p> <p>³ Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten.</p>
<p>Art. 10 Prüfung durch die Einbürgerungskommission</p> <p>¹ Nach Vorliegen der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung prüft die Einbürgerungskommission die Eignung der Gesuchstellenden für die Einbürgerung.</p> <p>² Sie werden zur persönlichen Vorstellung und Befragung an die Sitzung der Einbürgerungskommission eingeladen.</p> <p>³ Die Einbürgerungskommission prüft die Integration der Gesuchstellenden. Sie verlangt von ihnen Kenntnisse über die Schweiz, worunter namentlich die wichtigsten staatlichen Grundsätze der Gemeinden, des Kantons und des Bundes. Einzelheiten dieser Prüfung bestimmt die Einbürgerungskommission.</p>	<p>Art. 9 Persönliche Befragung</p> <p>¹ Nach Vorliegen des Erhebungsberichtes und der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung werden die Gesuchstellenden zur persönlichen Vorstellung und zur Befragung zu einer Sitzung der Einbürgerungskommission eingeladen.</p> <p>² Die Einbürgerungskommission kann auf eine persönliche Befragung verzichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) im Fall von § 8 Abs. 3 KBÜG; b) wenn die Einbürgerungsvoraussetzungen offensichtlich nicht erfüllt sind; c) wenn die Einbürgerungsvoraussetzungen offensichtlich erfüllt sind. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung; d) wenn die Gesuchstellenden die zumutbare Mitwirkung verweigert haben.
	<p>Art. 10 Einbürgerungskriterien</p> <p>Die Einbürgerungskommission prüft sämtliche materiellen Voraussetzungen zur Einbürgerung, welche sich aus dem Bundesrecht, dem kantonalen Recht und den kommunalen Vorschriften, insbesondere aus Art. 5 Abs. 3 ergeben. Sie berücksichtigt zudem die Verletzung von zivil- und verwaltungsrechtlichen Vorschriften.</p>
	<p>Art. 11 Verschiebung, Dispens und unentschuldigte Abwesenheit</p> <p>¹ Aus zureichenden Gründen kann die Einbürgerungskommission einen Anhörungstermin von Amtes wegen oder auf Gesuch verschieben. Verschiebungsgesuche sind spätestens 20 Tage vor der Befragung einzureichen. Aus wichtigen Gründen kann eine Verschiebung auch kurzfristig oder nachträglich bewilligt werden. Die Gesuchstellenden haben die Notwendigkeit der Verschiebung zu begründen und zu belegen.</p> <p>² Die Einbürgerungskommission hat die Möglichkeit, Gesuchstellende auf Gesuch hin vom Erscheinen zu dispensieren. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.</p>

	<p>3 Unentschuldigtes Nichterscheinen gilt als kostenpflichtiger Rückzug des Gesuchs. Die unentschuldigte Abwesenheit kann zudem mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 1'000.00 gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981 (RB TG 170.1) bestraft werden.</p>
	<p>Art. 12 Sistierung</p> <p>¹ Werden die Anforderungen knapp nicht erfüllt oder bestehen Unsicherheiten, die in absehbarer Zeit geklärt werden können, kann das Gesuch für eine angemessene Dauer sistiert werden.</p> <p>² Die Sistierung kann auf Antrag des Gesuchstellers aufgehoben werden</p>
	<p>Art. 13 Auflagen</p> <p>¹ Die Einbürgerungskommission kann Gesuchstellenden Auflagen machen.</p> <p>² Kommen Gesuchstellende solchen Auflagen innert vorgegebener Frist nicht nach, ist es möglich, auf das Gesuch nicht einzutreten.</p>
	<p>Art. 14 Weitere Abklärungen und Beweiserhebungen</p> <p>¹ Die Einbürgerungskommission kann den Bürgerrechtsdienst mit weiteren Abklärungen beauftragen.</p> <p>² Die Einbürgerungskommission kann, gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, Beweise erheben.</p> <p>³ Die Einbürgerungskommission kann weitere persönliche Befragungen durchführen.</p>
<p>Art. 11 Beschlussfassung durch die Einbürgerungskommission</p> <p>¹ Mit der Einladung zur Sitzung erhalten die Mitglieder der Einbürgerungskommission einen Bericht der Verwaltung sowie Kopien des schriftlichen Gesuchs, des Lebenslaufs sowie der Empfehlungen, Zeugnisse und Referenzen. In die übrigen Unterlagen kann vor oder während der Sitzung Einblick genommen werden.</p> <p>² Jedes Mitglied der Einbürgerungskommission hat das Recht, vor oder im Rahmen der anschliessenden Diskussion unter Ausschluss der Gesuchstellenden Antrag auf Nichteintreten oder Ablehnung von Einbürgerungsgesuchen zu stellen. Solche Anträge sind zu begründen.</p> <p>³ Die Einbürgerungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.</p> <p>⁴ Die Einbürgerungskommission entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder über jedes Gesuch einzeln. Entscheide sind in Beschlüssen festzuhalten und vom Präsidium oder vom Vize-Präsidium als Stellvertretung sowie der Protokoll führenden Person zu unterzeichnen. Ablehnende Beschlüsse und solche auf Nichteintreten sind zu begründen.</p>	<p>Art. 15 Entscheid</p> <p>¹ Die Einbürgerungskommission entscheidet, gestützt auf sämtliche Verfahrensunterlagen und nach der Befragung der Gesuchstellenden, sofern eine solche durchgeführt wurde.</p>

<p>⁵ Auf die Erteilung des Gemeindebürgerrechts besteht kein Rechtsanspruch.</p>	
	<p>Art. 16 Rechtliches Gehör</p> <p>¹ Die Gesuchstellenden sind gemäss § 14 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981 (RB TG 170.1) berechtigt, ihre Akten einzusehen.</p> <p>² Erwägt die Einbürgerungskommission ein Gesuch ohne persönliche Befragung abzuweisen, ist den Gesuchstellenden dazu vorab schriftlich das rechtliche Gehör zu gewähren. Art. 6 Abs. 4 gilt sinngemäss.</p>
	<p>Art. 17 Protokoll</p> <p>¹ Über die Sitzungen der Einbürgerungskommission wird ein Protokoll geführt.</p> <p>² Die persönliche Befragung wird mittels Tonträger aufgezeichnet. Die Aufzeichnung wird nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens gelöscht.</p> <p>³ Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten.</p>
<p>Art. 12 Information</p> <p>Die Einbürgerungskommission informiert das Stadtparlament über die zu behandelnden Gesuche und die gefassten Beschlüsse.</p>	<p>Art. 18 Information</p> <p>¹ Die Einbürgerungskommission informiert das Stadtparlament über die zu behandelnden Gesuche und die gefassten Beschlüsse.</p>
<p>Art. 13 erleichterte Einbürgerung</p> <p>¹ Artikel 26 und folgende des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechtes vom 29. September 1952 regeln die erleichterte Einbürgerung.</p> <p>² Die Bürgerrechtsgemeinde wird nicht angehört. Der vom zuständigen Bundesamt verlangte Bericht der Wohnsitzgemeinde wird durch das Sekretariat Einbürgerungswesen erstellt. Gesuchstellende können dafür zu einem Gespräch eingeladen werden.</p>	<p>Art. 19 erleichterte Einbürgerung</p> <p>Die Beschlüsse des Staatssekretariats für Migration über die erleichterte Einbürgerung von in Arbon wohnhaften Personen sind der Einbürgerungskommission bekannt zu geben und im Protokoll zu vermerken.</p>
	<p>IV. EINBÜRGERUNG VON SCHWEIZERINNEN UND SCHWEIZERN</p>
<p>Art. 14 Einbürgerung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern</p> <p>¹ In Arbon wohnhafte Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die sich um das Bürgerrecht der Stadt Arbon bewerben, reichen ein schriftliches Aufnahmegesuch ein.</p> <p>² Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:</p> <p>1. eine Begründung in Briefform, weshalb das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht gewünscht wird;</p>	<p>Art. 20 Gesuchseingang</p> <p>¹ In Arbon wohnhafte Schweizer Bürgerinnen und Bürger haben dem Bürgerrechtsdienst zuhanden der Einbürgerungskommission ein Gesuch einzureichen. Dieses hat anzugeben, ob sie das bisherige Bürgerrecht behalten oder aufgeben wollen.</p> <p>² Die Gesuchstellenden haben ergänzend zu den Unterlagen gemäss § 6 Abs. 2 KBÜV die Unterlagen gemäss Art. 5 Abs. 3 einzureichen</p>

<p>2. tabellarischer Lebenslauf für jede Person einzeln ab Geburt bis heute, mindestens enthaltend alle besuchten Schulen, berufliche Ausbildung, Arbeitgeber, selbständige Erwerbstätigkeiten, Mitgliedschaften, Wohnorte sowie Orte und Daten von Militäreinsätzen;</p> <p>3. ein aktuelles Passfotos jeder in das Gesuch einbezogenen Person;</p> <p>4. aktuelle Zeugnisse der Arbeitgeber, Referenzen der Lehrpersonen oder von Geschäftspartnern;</p> <p>5. Nachweis über die Existenzgrundlage und Kopie des letzten Veranlagungsprotokolls der Steuerbehörde;</p> <p>6. aktuelle Auszüge aus dem Betreibungs- und Zentralstrafregister;</p> <p>7. weitere Unterlagen auf Verlangen der Bereichsleitung oder der Einbürgerungskommission.</p> <p>³ Sofern sämtliche gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind, entscheidet die Einbürgerungskommission analog zu Artikel 11.</p>	
	<p>V. EHRENBÜRGERRECHT</p>
	<p>Art. 21 Verleihung des Ehrenbürgerrechts</p> <p>¹ Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts richtet sich nach den §§ 15 ff. KBüG und § 9 KBüV.</p> <p>² Das Verfahren wird auf Antrag des Stadtrates oder des Stadtparlaments in Gang gesetzt.</p> <p>³ Der Bürgerrechtsdienst führt die notwendigen Erhebungen gemäss § 9 KBüV durch und erstattet dem Stadtparlament einen schriftlichen Bericht.</p> <p>⁴ Das Stadtparlament entscheidet über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts.</p>
<p>III. VERFAHRENSGEBÜHREN</p>	<p>VI. VERFAHRENSGEBÜHREN</p>
<p>Art. 15 Gebühren</p> <p>¹ Der Stadtrat regelt in der Gebührenordnung kostendeckende Gebühren für das Einbürgerungsverfahren sowie die Rechnungsstellung für Barauslagen.</p> <p>² Er legt ebenfalls Gebühren für folgende Fälle fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rückzug von Gesuchen vor Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung; 2. Abschreibung von Gesuchen; 3. Ablehnung von Gesuchen vor Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung. 	<p>Art. 22 Gebühren</p> <p>¹ Der Stadtrat setzt in der Verordnung zum Gebührentarif der Stadt Arbon kostendeckende Gebühren für das Einbürgerungsverfahren fest und regelt die Rechnungsstellung für Barauslagen.</p> <p>² Der Bürgerrechtsdienst erhebt einen Kostenvorschuss.</p> <p>³ Wird der Kostenvorschuss nicht fristgerecht geleistet, tritt die Einbürgerungskommission auf das Gesuch nicht ein.</p>
<p>IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p>	<p>VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p>
<p>Art. 16</p> <p>Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle früheren Bestimmungen bezüglich Einbürgerungsverfahren und -taxen aufgehoben, insbesondere das Einbürgerungsreglement vom 13. Januar 2004.</p>	<p>Art. 23</p> <p>Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 22. Januar 2008 und tritt an einem vom Stadtrat festzusetzenden Termin in Kraft.</p>

	<p>Arbon, den <i>(Datum Schlussabstimmung)</i> FÜR DAS STADTPARLAMENT ARBON Jakob Auer, Parlamentspräsident</p> <p>Nadja Holenstein, Parlamentssekretärin</p> <p>In Kraft gesetzt durch Stadtratsbeschluss Nummer <i>(x)</i> vom <i>(Datum)</i> per <i>(Datum)</i>.</p>
--	---